40. 3ft § 323 BGB. auf Dienftverträge anwendbar?

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1918 i. S. J. (KL) w. Oberschles. Kokswerke (Bekl.). Rep. III. 320/17. L. Landgericht I Berlin. IL. Kammergericht baselbst.

Durch Bertrag vom 16. Dezember 1913 verpflichtete sich ber Mäger gegenüber der Beklagten, von einem in Warschau zu errichtenden Bureau als Mittelpunkt aus Propaganda für schwefelsaures Ammoniak in Russisch-Polen zu machen. Die Beklagte versprach ihm die Zahlung bestimmter "Unterstühungsbeiträge." Der Bertrag wurde auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis Ende 1916 geschlossen. Den Gegenstand der Klage bilden die dem Kläger nach seiner Ansicht noch zukommenden Beiträge. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Kevision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grünben:

"Der Berufungsrichter geht in Übereinstimmung mit bem Rechtsftandpuntte bes Rlägers und ber Auffassung ber Beklagten . . . bavon aus, bak bas Bertragsverhältnis ber Barteien, welches zutreffend als Dienstwertrag angesehen wird, bis Ende 1916 fortgebauert hat. Er stellt jedoch fest, daß der Kläger in der Zeit vom August 1914 bis in ben August 1915 in bem westlich von ber Beichsel gelegenen Gebiete von Polen burch die Kriegsereignisse an der Ausübung ber ihm obliegenden Werbetätigkeit verhindert war. Von dieser tatsächlichen Annahme aus, die einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, gelangt ber Berufungerichter zu bem Ergebnis, bag ber Anspruch bes Klägers auf die vertragliche Gegenleiftung fich gemäß § 323 Abs. 1 Halbs. 2, § 472 BBB. geminbert hat. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Daß die Anwendung des § 323 burch die Rundigungsbestimmung in § 626 BBB. nicht ausgeschloffen wird, ergibt sich, wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt, schon aus ber Ausnahmevorschrift in § 616 San 1 und ist im Ginklange mit der herrschenden Lehre vom erkennenden Senate schon in ber Sache S. g. v. Sch. (III. 7/1917) angenommen worben. Berfehlt ist es, wenn die Revision meint, die Anwendung der bezeichneten Borschriften auf ein Dienstverhältnis der vorliegenden Art sei mit bem ben Parteien nach Treu und Glauben zu unterstellenden Bertragswillen nicht vereinbar, weil sie unter Umständen zu einer solchen Berabsehung ber Gegenleiftung führen tonne, daß ber Dienstverpflichtete feinen Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten vermöge. Dabei wird

verkannt, daß der Dienstverpslichtete beim Eintritt undorhersehbarer Ereignisse, welche zu einer derartigen Kürzung seiner Bezüge nach § 323 Abs. 1, § 472 führen, den ihm hieraus erwachsenden Nachteilen durch Ausübung des Kündigungsrechts aus § 626 begegnen kann. Anders läge die Sache dann, wenn die Beklagte den Kläger durch ihr Verhalten während des erwähnten einjährigen Zeitraums zu der Annahme verleitet hätte, daß sie von dem Kürzungsrechte keinen Gebrauch machen werde, und wenn für den Kläger der Anlaß zur Kündigung hierdurch weggefallen wäre. Sine derartige Gestaltung des Falles liegt indessen nicht vor und wird vom Kläger nicht behauptet."...